

Statuten

des Vereins

Special Olympics Summer Games 2026

mit Sitz in Baar

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Name

Special Olympics Summer Games 2026 (Kurzform: SPOG 2026)

steht für einen nicht-gewinnorientierten Verein mit Sitz in Baar.

Art. 2 Der Verein bezweckt, sich für die von Special Olympics Switzerland für den Frühling 2026 zu vergebenden Nationalen Sommerspiele für Athletinnen und Athleten mit einer geistigen Beeinträchtigung zu bewerben und diese im Jahr 2026 zu organisieren und erfolgreich durchzuführen.

Mitglieder

Art. 3 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- d) Weitere Organisationen, welche die Organisation des Special Olympics Summer Games 2026 ideell und finanziell unterstützen wollen.

Art. 4 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann die Aufnahme in begründeten Fällen verweigern, insbesondere wenn die Mitgliedschaft Zweck oder Interesse des Vereins zuwiderlaufen würde.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben beim Austritt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet zu eröffnen. Der Entscheid kann innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Organisationskomitee
- d) die Kontrollstelle

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Patronatskomitees zur ideellen Unterstützung des Vereinszwecks beschliessen.

Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet abschliessend über alle ihr vorgelegten Fragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einladung muss wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Bei Wahlen gelten im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet. Ein Mitglied kann an einer Mitgliederversammlung höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Festlegung und Änderung der Statuten
 - b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl der Kontrollstelle
 - d) Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Organisationskomitee, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenzen des Vorstands
 - g) Entscheide über Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand wenigstens 20 Tage vor dem angekündigten Versammlungstermin schriftlich einzureichen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 10 Beschlüsse der statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
-

- Art. 12 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr vor. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung für den Verein durch Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Organisationskomitees. Für finanzielle Verpflichtungen ist generell eine kollektive Zeichnungsberechtigung durch wenigstens 2 Personen vorzusehen.
- Art. 14 Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.
- Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Art. 16 Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Organisationskomitee

- Art. 17 Für die Organisation und Durchführung der Spiele wählt der Vorstand ein Organisationskomitee, dem auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören können. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees und seiner Mitglieder in besonderen Beschlüssen und Pflichtenheften.
- Der Vorsitzende des Organisationskomitees nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern er nicht selbst gewähltes Vorstandsmitglied ist.
- Art. 18 Zur Unterstützung des Organisationskomitees kann der Vorstand eine professionelle Geschäftsstelle einsetzen. Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle und ihren Leiter auf Antrag des Organisationskomitees und legt die Entschädigung fest.
- Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- Art. 19 Das Organisationskomitee rapportiert regelmässig an den Vereinsvorstand über seine Tätigkeit. Es erstattet darüber hinaus jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
-

Kontrollstelle

- Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Als Kontrollstelle können auch eine Treuhandstelle oder die Finanzkontrolle des Kantons Zug oder einer Gemeinde gewählt werden.
- Art. 21 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstands. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt diesen Antrag zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstands.

Finanzielles

- Art. 22 Der Verein verschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:
- a) Beiträge von Kanton Zug und Gemeinden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - b) Sponsoringbeiträge und Zuwendungen von Stiftungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
 - d) freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - e) Mitgliederbeiträge
 - f) weitere Einnahmen
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus sowie eine allfällige Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

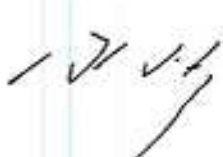
Schlussbestimmungen

- Art. 24 Eine Änderung dieser Statuten, mit Ausnahme von Art. 26 Abs. 1, der unabänderlich ist, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- Anträge auf Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
-

Art. 26 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach Liquidation des Vereins und der damit anfallenden Kosten fällt je zu gleichen Teilen an die ZUWEBE Baar und die Stiftung Maihof.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit Beitragsleistungen von Kanton oder Gemeinden.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung vom 7. Juni 2021.

 E. H. K.  J. Sauter
